

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen

ANZEIGE eines weiteren freien Gewerbes gem. § 38 (3) GewO

Mit sofortiger Wirkung

Firmenwortlaut	PIRO Gaming GmbH		
Firmensitz	politischer Gemeinde Schladming	Firmenbuchnummer	629219y
Firmenbuchbehörde	Landesgericht Leoben	Eintragungsdatum	30.5.2024
Personen mit maßgebendem Einfluss auf den Rechtsträger	Mag. Claudia Robineau (5.7.1975) Kimmersdorferstraße 44 4502 St. Marien DI Thomas Pilz (28.1.1978) Ennsweg 126 8971 Rohrmoos		
Kontaktdaten	Telefon: +43 664 6159666 E-Mail: office@gaming-room.at		

Ich zeige hiermit folgende(s) Gewerbe an:

Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe
--

Standort	Hauptplatz 40 8970 Schladming
----------	----------------------------------

In einem wird die Bestellung des folgenden gewerberechtlichen Geschäftsführers (als Vertretungsbefugtes Organ) angezeigt:

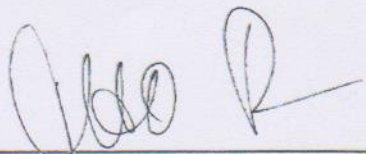
Titel und Name	DI Thomas Pilz	Geschlecht	Männlich
Geburtsort	Schladming	Geburtsdatum	28.1.1978
Staatsbürgerschaft	Österreich	SV-Nummer	2005280178
Wohnhaft in	Ennsweg 126 8971 Rohrmoos		
Kontaktdaten	Telefon: +43 664 8582667 E-Mail: info@zweip.at		

Der Geschäftsführer betätigt sich entsprechend im Betrieb. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis wurde erteilt.

Der Geschäftsführer geht noch sonstigen Beschäftigungen nach:

23. Oktober 2025

Datum


Unterschrift

Erklärung für die Person der gewerberechtlichen Geschäftsführung

Ich **DI Thomas Pilz**, geboren am 28.1.1978

werde mich in der Funktion als gewerberechtliche Geschäftsführung bei der Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes im Betrieb

PIRO Gaming GmbH

(Name des Unternehmens)

..... Stunden

wöchentlich betätigen und bin mit meiner Bestellung zur gewerberechtlichen Geschäftsführung sowie mit der Erteilung der dem § 39 Abs. 1 GewO 1994 entsprechenden, selbstverantwortlichen Anordnungsbefugnis einverstanden.

Ich erkläre, dass ich keine Vereinbarung abgeschlossen habe, durch welche das Tragen der Verantwortlichkeit der gewerberechtlichen Geschäftsführung für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Ich gehe noch folgender(n) Beschäftigung(en) nach:

(bei der Art der Tätigkeit ist auch anzugeben, ob die jeweilige Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird. Weiters ist eine allfällige besondere Funktion, z.B. handelsrechtliche oder gewerberechtliche Geschäftsführung, Person mit Prokura, anzugeben).

Beschäftigt bei	Art der Tätigkeit	Verwendungsort	Zeitausmaß der Tätigkeit(en) im Wochen oder Monatsdurchschnitt
-----------------	-------------------	----------------	--

ZWEIPI IT (selbständig)	IT-Dienstleistung	Schlading	5h / Woche
CANCON AUSTRIA AG			

CANCON AUSTRIA AG	IT-Consulting	Schlading	25h / Woche
(ANGESTELLT)			

Falls zutreffend: ☐ Eigene Gewerbeberechtigung(en) ist (sind) ruhend gemeldet

Mit obiger Aufzählung habe ich alle Beschäftigungen erschöpfend angegeben.

Ich erkläre, dass ich derzeit

☒ in keinem anderen Verfahren

☐ im/in den Verfahren

zur Bestellung als gewerberechtliche Geschäftsführung beantragt bin.

Während der Ausübung der Funktion als gewerberechtliche Geschäftsführung bin ich

☒ vertretungsbefugtes Organ

☐ im Unternehmen beschäftigte Person (zumindest die ½ der wöchentl. Normalarbeitszeit)

☐ im Konzern beschäftigte Person Name der Dienstgeberin:

Legen Sie die Verbindung zwischen Dienstgeberin und gewerbeanmeldende/-treibende Person dar:

Schlading, am 23. Oktober 2025

.....
Unterschrift (gew. Geschäftsführung)

Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine, noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen
 - betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB)
 - organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB)
 - betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 – 159 StGB)
 - einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen

Nur die Ausübung eines Gastgewerbes betreffend:

- einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung

vor.

Auch wurden von mir keine mit den oben angeführten Ausschlussgründen vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

Hinweis:

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen; dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

- Ich bin während der letzten 5 Jahre auch nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde zu einer Geldstrafe von mehr als € 726,- bestraft worden. Es wurde auch nicht wegen dieser Vergehen neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe gegen mich verhängt.
Auch wurden von mir keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Es wurde auch über mich kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben und es scheinen deshalb auch in der Insolvenzdatei keine Informationen über einen derartigen Insolvenzfall auf.
Vergleichbare Tatbestände im Ausland wurden von mir nicht verwirklicht.

Hinweis:

Dieser Ausschlussgrund trifft nicht den gewerberechtlichen Geschäftsführer/die gewerberechtliche Geschäftsführerin oder den gewerberechtlichen Filialgeschäftsführer/die gewerberechtliche Filialgeschäftsführerin (ausgenommen Versicherungsvermittlung gemäß § 137 b Abs. 5 GewO 1994).

Zusätzlich für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und der Kreditvermittlung:

- Über mein Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet bei dem der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, gegen den ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich weder eines Gewerbes verlustig erklärt worden noch wurde mir eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 entzogen.

Hinweis:

§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994:

Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994:

Bestrafung wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung wegen unbefugter Gewerbeausübung und Befürchtung eines weiteren vorschriftswidrigen Verhaltens.

- Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 betreffend meiner Bestellung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin oder Filialgeschäftsführer/Filialgeschäftsführerin wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt.
Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 Abs. 1 Z 1 AVG 1991) sowie zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) führen können.

Zustimmungserklärung:

Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung zur Abfrage persönlicher strafrechtlicher Daten im Herkunftsstaat.

Vor- und Nachname in Blockschrift

DI Thomas Pilz

Datum

23. Oktober 2025

Unterschrift



Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine, noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen
 - betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB)
 - organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB)
 - betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 – 159 StGB)
 - einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen

Nur die Ausübung eines Gastgewerbes betreffend:

- einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung

vor.

Auch wurden von mir keine mit den oben angeführten Ausschlussgründen vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

Hinweis:

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen; dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

- Ich bin während der letzten 5 Jahre auch nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde zu einer Geldstrafe von mehr als € 726,- bestraft worden. Es wurde auch nicht wegen dieser Vergehen neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe gegen mich verhängt.
Auch wurden von mir keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.
- Es wurde auch über mich kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben und es scheinen deshalb auch in der Insolvenzdatei keine Informationen über einen derartigen Insolvenzfall auf.
Vergleichbare Tatbestände im Ausland wurden von mir nicht verwirklicht.

Hinweis:

Dieser Ausschlussgrund trifft nicht den gewerberechtlichen Geschäftsführer/die gewerberechtliche Geschäftsführerin oder den gewerberechtlichen Filialgeschäftsführer/die gewerberechtliche Filialgeschäftsführerin (ausgenommen Versicherungsvermittlung gemäß § 137 b Abs. 5 GewO 1994).

Zusätzlich für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und der Kreditvermittlung:

- *Über mein Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet bei dem der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, gegen den ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich weder eines Gewerbes verlustig erklärt worden noch wurde mir eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 entzogen.*

Hinweis:

§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994:

Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994:

Bestrafung wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung wegen unbefugter Gewerbeausübung und Befürchtung eines weiteren vorschriftswidrigen Verhaltens.

- Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 betreffend meiner Bestellung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin oder Filialgeschäftsführer/Filialgeschäftsführerin wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt.
Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 Abs. 1 Z 1 AVG 1991) sowie zur Nichtigkeitsklärung der Gewerbeberechtigung (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) führen können.

Zustimmungserklärung:

Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung zur Abfrage persönlicher strafrechtlicher Daten im Herkunftsstaat.

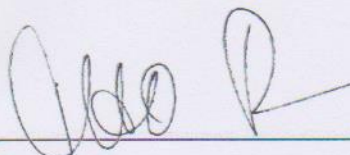
Vor- und Nachname in Blockschrift

Mag. Claudia Robineau

Datum

23. Oktober 2025

Unterschrift



Einverständniserklärung | elektronische Gewerbeanmeldung durch die Wirtschaftskammer

Firmenwortlaut	PIRO Gaming GmbH
Firmenbuchnummer	629219y

Gewerbewortlaut(e):

* Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe

Standort	Hauptplatz 40 8970 Schladming
----------	----------------------------------

Ich beauftrage die Wirtschaftskammer Steiermark ausdrücklich mit der elektronischen Weiterleitung meiner Gewerbeanmeldung/Unterlagen an die Gewerbebehörde. Die Übermittlung der Gewerbeanmeldung erfolgt auf meine Gefahr. Die Gewerbeanmeldung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch die Behörde. Es ist mir bewusst, dass als Tag der Gewerbeanmeldung jener Tag gilt, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung oder eine Gleichhaltung rechtswirksam erfolgt ist. Mir wird die Bestätigung der Antragstellung als Nachweis über das Einlangen der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde ausgehändigt.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass bei Gewerben, bei denen durch die Behörde die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung zu überprüfen ist (z. B. § 95 GewO 1994), erst nach Rechtskraft eines positiven Feststellungsbescheides mit der Gewerbeausübung begonnen werden darf. Beim Gewerbe der Versicherungsvermittlung ist die Eintragung in das Versicherungsvermittler-Register Voraussetzung für die Ausübung.

Ich habe alle Daten, die im Zusammenhang mit meiner Gewerbeanmeldung und gegebenenfalls für die Abwicklung bzgl. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFÖG) vom Gründerservice der Wirtschaftskammer erhoben wurden, durchgesehen und geprüft. Weiters hatte ich Gelegenheit, gegebenenfalls Änderungen daran vorzunehmen und bestätige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten. Die durch mich geprüften Daten werden zur Gewerbeanmeldung elektronisch übermittelt (ggf. auch zur Abwicklung bzgl. NeuFÖG an die zuständigen Stellen).

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ich bei Vorliegen eines der im § 13 GewO genannten Gründe von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen bin. Als Nachweis über meine erfolgreiche Gewerbeanmeldung wird mir von der Gewerbebehörde ein Auszug aus dem Gewerberegister übermittelt werden.

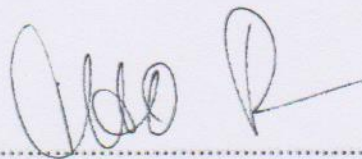
Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass sich bei Unvollständigkeit und Unrichtigkeit meiner Angaben und Unterlagen die Gewerbebehörde mit mir in Verbindung setzen wird.

Hinsichtlich einer allenfalls notwendigen Betriebsanlagengenehmigung werde ich dies selbst mit der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) abklären.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen.

Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich unter:
<https://www.wko.at/service/datenschutzzerklaerung.html>

23. Oktober 2025
Datum


Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung